

verfahrensrechtlicher Hinsicht rechtswidrige Auflage den Widerruf gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 1 GNV aufzuheben und vom Verwaltungsorgan eine der Gesetzlichkeit entsprechende Entscheidung zu fordern. Eine derartige Sachlage war jedoch im konkreten Fall offensichtlich nicht gegeben. Auch das noch zulässige, nachträglich durchführbare Rechtsmittelverfahren bezüglich der Auflage⁹ würde zu keinem anderen Ergebnis führen.

3. Aus den genannten Gründen ist die Rechts Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit der Auflage nicht zu beanstanden, obgleich in diesem Zusammenhang ein Verstoß gegen die rechtlich geforderte Rechtsmittelbelehrung gemäß § 20 Abs. 1 HandwFördVO festzustellen war. Wenn durch den Antragsteller diese Auflage nicht erfüllt wurde, lagen dennoch die rechtlichen Voraussetzungen für den Widerruf der Gewerbe genehmigung vor. Der Antrag auf gerichtliche Nachprüfung wäre gemäß § 10 Abs. 3 GNV wegen Unbegründetheit abzuweisen gewesen.

Wenngleich nicht wegen der rechtlichen Begründung, im Ergebnis aber - jedoch infolge der neuen Rechtslage - kann der Entscheidung des Kreisgerichts zugestimmt werden, weil durch den Erlaß des Gewerbegesetzes vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 138) der Erteilung eines derartigen Versorgungsauftrags durch Auflage nunmehr die Rechtsgrundlage fehlt und insoweit ein Widerruf unzulässig wäre; für die vom Antragsteller betriebene Gewerbeart besteht jetzt außerdem Gewerbefreiheit. Ungeachtet dessen halte ich die Richtigstellung für geboten, weil die Aussage des Beschlusses in bezug auf die Rechtswirksamkeit von Verwaltungsakten sowie die Rechtsfolgen nicht gehöriger Rechtsmittelbelehrung generell unzutreffend und für die künftige Rechtsanwendung durch die Verwaltungsbehörden und Gerichte irritierend ist.

⁹ Das eigenständige Recht zur Anfechtung der Auflage verdeutlicht besonders plastisch, daß es sich formell um einen gesonderten Verwaltungsakt im Verhältnis zur Gewerbe genehmigung handelt. Entgegen der Auffassung des Kreisgerichts wird die Auflage nicht Bestandteil der Gewerbe genehmigung.

Nochmals: Beginn des Strafverfahrens

Prof. Dr. sc. WOLFGANG MÜLLER.

Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

F. von der Heide vertritt in NJ 1990, Heft 6, S. 252f. die Auffassung, der Beginn des Strafverfahrens sei mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens identisch. Seine Argumentation ist exegetisch am Gesetzestext vor dem 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990¹ orientiert und führt zu Ergebnissen, die überwiegend bekannt und weithin auch anerkannt waren. Offen läßt er die nach meiner Meinung entscheidende Frage, ob der damalige Gesetzestext die Wirklichkeit der Aufklärung von Straftaten richtig reflektierte und deshalb die exegetische Argumentation hinreichend ist: wichtig ist, was mit welchen Mitteln und Methoden in der Anzeigenprüfung geschieht und ob sich dies tatsächlich qualitativ in einem Maße vom Ermittlungsverfahren unterscheidet, daß berechtigt davon die Rede sein könnte, die Anzeigenprüfung gehöre nicht ins Strafverfahren.

Zur Aufklärung des Straftatverdachts sind in der Anzeigenprüfung alle notwendigen Prüfungshandlungen zulässig (§ 95 Abs. 2 StPO). Das sind insbesondere^{1, 2}:

- die Befragung des Anzeigenden,
- die Zeugenvernehmung und die Ermittlung Geschädigter,
- die Befragung des Verdächtigen und anderer Personen,
- die Auswertung von Karteien, Sammlungen und Registern,
- das Einholen von Auskünften,
- das Veranlassen von Revisions- und Kontrollmaßnahmen,
- die Besichtigung von Ereignisorten und Gegenständen,
- **die Spurensuche und -Sicherung,**

- das Beiziehen von Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen,
- Maßnahmen zur Blutalkoholbestimmung und erkennungsdienstliche Maßnahmen,
- die Zuführung des Verdächtigen, wenn es unumgänglich ist.

In der Anzeigenprüfung sind strafprozessuale Zwangsmaßnahmen auszuschließen, und es ist unzulässig, den Verdächtigen wie einen Beschuldigten zu vernehmen, weil dies außer Verhältnis zur Verdachtsprüfung stehen würde. Die Rechtsstellung des Verdächtigen, die dieser stadialen Struktur des Strafverfahrens vor dem 6. StÄG entspricht³, verlangte, die Verdachtsprüfung nicht als Eingriff in die Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürger zu gestalten. Dem Verdächtigen standen deshalb auch keine strafprozessualen Schutz- und Abwehrrechte zu, insbesondere kein Recht, sich zu verteidigen, informiert zu werden und Anträge zu stellen.

Betrachtet man die praktische Realisierung der Anzeigenprüfung, ergeben sich erhebliche Bedenken, ob der generelle Anspruch, keine Eingriffe in die Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürger vorzunehmen, tatsächlich uneingeschränkt realisierbar ist. Von der Sondersituation der Verdachtsprüfung gegen einen unbekannteren Verdächtigen abgesehen, stellen sich eine Reihe Prüfungshandlungen gegenüber einem bekannten Verdächtigen objektiv als Eingriffe in seine Grundrechte und Grundfreiheiten dar. Zweifellos wurden und werden die Befragung des Verdächtigen, die Vernehmung von Zeugen und die Zuführung des Verdächtigen in der Mehrzahl der Fälle sehr behutsam ausgeführt und haben deshalb überwiegend nur geringe Auswirkungen. Allerdings ist die Befragung des Verdächtigen in der Regel allein dadurch eine Herabsetzung seiner Würde, daß er mit dem Verdacht konfrontiert wird, er habe eine Straftat begangen. Das ist ein erheblicher, ihn deutlich belastender, seine Ehre in Zweifel ziehender Vorwurf. Dieser Verdacht kann sich als unberechtigt erweisen, obwohl er zunächst begründet erschien. Die Befragung ist nicht mehr rückgängig zu machen. In jedem Fall ist die Befragung als Verdächtiger objektiv ein Eingriff in die Grundrechte des Bürgers, in den Schutz seiner Würde. Gleiches gilt, wahrscheinlich sogar in noch stärkerem Maße, für die Zuführung des Verdächtigen und die damit verbundene Einschränkung seiner Freizügigkeit. Der Standpunkt, das seien keine Eingriffe in die Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürger, stellt sich einerseits als relativ restriktiv gefaßtes Grundrechtsverständnis und andererseits als relativ extensiv gefaßtes Recht des Staates dar, auf den einzelnen einzuwirken, ohne Grundrechte und -freiheiten zu verletzen. Ein solches Verständnis ist weder heute angebracht noch in der Vergangenheit berechtigt gewesen.

Die dargelegte Grundsituation der Anzeigenprüfung berücksichtigt noch nicht jene Fälle, in denen Untersuchungshandlungen, die dem Ermittlungsverfahren vorbehalten sind, bereits in der Anzeigenprüfung vorgenommen werden. Hier zeigt sich die Problematik noch deutlicher.

Auch das Argument, nicht bei jeder Anzeigenprüfung komme es zur Zuführung usw., überzeugt nicht, denn allein die rechtliche Möglichkeit ist entscheidend. Deshalb erscheint es zwingend, die Einwirkungsmöglichkeiten auf den Verdächtigen in der Anzeigenprüfung streng gesetzlich zu markieren, die hier zulässigen Untersuchungshandlungen gesetzlich eindeutig zu bestimmen und - wie nunmehr mit dem 6. StÄG durch die Ergänzung des § 95 StPO geschehen - die Rechte des Verdächtigen gesetzlich zu regeln.

Unter diesen Voraussetzungen ist es konsequent, die Anzeigenprüfung als Teil des Strafverfahrens, als seinen Beginn zu begreifen, denn Anzeigenprüfung und Ermittlungsverfahren sind beide mit Grundrechtseinschränkungen verbunden, wenngleich es quantitative und qualitative Unterschiede gibt.

Es sprechen zwei weitere Gründe dafür, die Anzeigenprüfung als Teil des Strafverfahrens zu sehen.

Inhaltlich geht es im Strafverfahren um die Prüfung des Verdachts der Straftat und den Nachweis der Schuld des Täters.

¹ Vgl. hierzu den Beitrag von H. Plitz in diesem Heft.

² Vgl. StPO-Kommentar, 3. Aufl., Berlin 1989, Anm. 2.1. bis 2.4. zu § 95 (S. 132).

³ Vgl. hierzu insbes. R. Kunze, Die Anzeigenaufnahme, Berlin 1972; H. Weidlich, Die Prüfung der Anzeige und die Entscheidung, Kriminalistik, Kleine Taschenbuchreihe, Heft 2, Berlin 1969.